



Satzung der Wählervereinigung

DIE UNABHÄNGIGEN für Neubiberg und Unterbiberg

(DIE UNABHÄNGIGEN)

§ 1 Name und Sitz und Rechtsform

Die Wählervereinigung führt den Namen:

DIE UNABHÄNGIGEN für Neubiberg und Unterbiberg

(1) (DIE UNABHÄNGIGEN).

(2) Der Sitz der Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN befindet sich in 85579 Neubiberg im Landkreis München.

(3) Die Rechtsform der Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck

(1) Die Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN versteht sich als Zusammenschluss von kommunalpolitisch interessierten und engagierten Bürgerinnen und Bürgern, welche die Zukunft Neubibergs positiv und nachhaltig mitgestalten möchten. Ihr Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger zur politischen Mitwirkung zu animieren. Sie ist offen für politisch Interessierte, die Verantwortung für ihre Gemeinde übernehmen möchten. Sie vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger von Neubiberg und Unterbiberg auf kommunalpolitischer Ebene. Die Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN ist überparteilich und kann daher unabhängig von parteipolitischen Programmen bürgernah agieren. Die Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN nimmt mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen teil.

(2) Die Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN informiert die Bürgerinnen und Bürger von Neubiberg und Unterbiberg über ihre Arbeit in der Gemeinde, über Veranstaltungen und Vorhaben. Dies geschieht durch Medien, wie z.B. E-Mail, Internet, Postwurfsendungen, Plakate, geeigneten Aushang an Informationskästen, und im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde. Die Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN ist dafür verantwortlich, vierteljährlich die von der Gemeinde gemieteten Informationsschaukästen zu aktualisieren.

(3) Die Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden bzw. sein, die sich zu den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden maßgeblich. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bei Ausschluss durch den Vorstand oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Beendigung von Mitgliedschaften.
- (4) Die Mitgliedschaft bei der Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN ist keine zwingende Voraussetzung für die Bewerbung als Kandidat/in auf dem Wahlvorschlag für die Kommunalwahlen. Der Vorstand bringt Wahlvorschlagslisten für die Kommunalwahl in die Aufstellungsversammlung ein. Die Aufstellungsversammlung entscheidet gemäß dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz Bayern (GLKrWG) über die Wahlvorschlagslisten.

§ 4 Ausschluss

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder im Falle eines Verstoßes gegen die Satzung, die Grundsätze der Wählervereinigung oder bei wählervereinigungsschädigendem Verhalten ausschließen. Der Vorstand teilt dies dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mit.
- (2) Der Ausschluss durch den Vorstand ist innerhalb von 14 Tagen anfechtbar, dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft des Klägers.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte; Beiträge, Spenden und ähnliche Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Finanzierung

Die Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN finanziert sich aus Spenden, Förderbeiträgen, Sitzungsgeldern ihrer Gemeinderäte und Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich durch die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmten Kassenprüfer.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassier/erin. Der Vorstand erweitert sich automatisch um die Mitglieder der Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN im Gemeinderat als gleichberechtigte Vorstandsmitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und besteht aus allen Mitgliedern der Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN.
- (2) Der Vorstand lädt in schriftlicher Form mindestens 14 Tage im Voraus zur Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann schriftlich (bzw. elektronisch über E-Mail) an ein stimmberechtigtes Mitglied per Vollmacht übertragen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit über:

- Satzungsänderungen,
- die Auflösung der Wählervereinigung.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- Angelegenheiten der Kommunalwahlen (gilt nicht für Angelegenheiten, die das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) betreffen), die Wahl des Vorstands und des/der Kassenprüfers/in, sowie deren Vertreter/innen für die Dauer von drei Jahren, die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Wirtschaftsjahr, die Mittelverwendung, die Wahl von Ehrenmitgliedern.

(7) Das übliche Wahlverfahren innerhalb der Mitgliederversammlung ist die offene Abstimmung per Handzeichen. Fordert mindestens ein Mitglied die geheime Wahl, so kommt diese zur Anwendung.

(8) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden oder von dessen/deren Stellvertreter/in doppelt.

§ 8 Vertretungsmacht

(1) Gem. § 26 BGB vertreten der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter(in) gerichtlich und außergerichtlich die Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN.

(2) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter(in) sind hierbei in ihren Befugnissen gleichberechtigt.

(3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht per Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Die Bestellung der Vorsitzenden erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9 Protokollpflicht

(1) Von allen Sitzungen der Organe sind durch den/die Schriftführer(in) oder seinen/ihre Stellvertreter(in) Protokolle anzufertigen.

(2) Diese sind vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben.

(3) Die Mitglieder erhalten das Protokoll in geeigneter Form zugestellt.

§ 10 Kassier und Kassenprüfer

(1) Der/die Kassier/erin berichtet im Rahmen der Mitgliederversammlung in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung. Die durch den/die Kassenprüfer/in durchzuführende Kassenprüfung findet jährlich statt.

(2) Der Kassenprüfbericht ist vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) zu unterschreiben.

§ 11 Finanzen

(1) Alle Mitglieder bestimmen ihren Jahresmitgliedsbeitrag selbst. Er darf allerdings 40 Euro pro Jahr nicht überschreiten. Für Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende darf der Beitrag 20 Euro nicht überschreiten. Der Beitrag wird jeweils für das laufende Geschäftsjahr per Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Hierzu erteilt jedes Mitglied eine Einzugsermächtigung. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Zusätzlich zum Jahresmitgliedsbeitrag spendet jedes Mitglied des Gemeinderats ein Sitzungsgeld pro Monat an die Wählervereinigung DIE UNABHÄNGIGEN.

(3) Im Falle einer Auflösung der Wählervereinigung wird das Restvermögen an die Gemeinde Neubiberg für gemeinnützige Zwecke gespendet.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.